

hin, welchen der Empfänger auf die Sache legt. Nur dünkt mich, darf der letztere den Preis nicht bestimmen nach dem Maße dessen, was ihm die Sache werth scheint, wenn er sie bereits hat, sondern nach Maßgabe dessen, was er sie werth achtete, bevor er sie hatte.

Zweites Kapitel.

Fernere schwierige Fragen sind auch folgende, z. B.: ob es Pflicht, dem Vater Alles und Jedes zu gewähren und ihm in allen Stücken zu gehorchen, oder ob man, wenn man krank ist, vielmehr dem Arzte Folge leisten, und wenn es einen Kriegsobersten zu wählen gilt, vielmehr den Kriegserfahrenen dazu wählen muß. Auf gleicher Linie hiermit steht die Frage, ob man bei Dienstleistungen einem Freunde oder einem verdienstvollen Manne den Vorzug geben muß, und ob es die Pflicht erfordert, eher einem Wohlthäter wieder Gutes zum Dank zu erweisen, als einem befreundeten Genossen mit unserem Vermögen beizustehen, wenn beides zugleich nicht möglich ist.

2. Freilich, wer wollte leugnen, daß es keine leichte Sache ist, alle dergleichen Fälle genau zu erledigen, da hier gar viele und mannigfaltige Unterschiede obwalten, sowohl rücksichtlich der Größe und Kleinheit des Gegenstandes, als auch rücksichtlich der Nothwendigkeit oder der sittlichen Schönheit der Handlung! — 3. So viel jedoch ist klar, daß wir nicht gegen einen und denselben Menschen zu Allem verbunden sind. Und was den Fall empfangener Wohlthaten betrifft, so ist es in den meisten Fällen Pflicht, dieselben eher zu vergelten, als einem guten Bekannten einen Dienst zu leisten, sowie man ein Darlehn erst dem, welchem man es schuldet, abtragen muß, ehe man einem guten Bekannten etwas geben darf. — 4. Doch dürfte auch diese Regel vielleicht nicht immer gültig sein. Es fragt sich z. B., muß Einer, der aus Räuberhänden losgekauft worden ist, den, der ihn losgekauft hat, sei er, wer er wolle, wieder loskaufen, ja ihm sogar auch, wenn derselbe nicht gefangen ist, die gezahlte Summe auf seine Forderung hin wiedererstatten, oder erfordert es die Pflicht, zuerst seinen gefangenen Vater loszukaufen?

Denn man würde doch der Ansicht sein, daß der eigene Vater eher losgekauft werden müsse, als man selbst!¹⁴⁾

5. Also, wie gesagt, die allgemeine Regel ist: seine Schuld muß man bezahlen, ehe man anderweitige Ausgaben macht; ist aber die anderweitige Ausgabe von Seiten der sittlichen Schönheit oder der Nothwendigkeit eine überwiegend geforderte¹⁵⁾, so haben wir uns eine Abweichung von der Regel zu Gunsten dieser Momente zu gestatten. Ist es doch in manchen Fällen sogar nicht einmal recht und billig, den uns von Jemand erwiesenen ersten Dienst zu vergelten, so z. B. wenn ein Schurke einem Manne aushalf, den er als einen guten und trefflichen kannte, der letztere dagegen in den Fall kommt, aus Dankbarkeit einem seiner Meinung nach nichtswürdigen Menschen eine Wohlthat zu erweisen. So gibt es ja auch Fälle, wo man nicht verpflichtet ist, Einem, der uns geborgt hat, wieder Geld zu borgen, nämlich in solchen Fällen, wo der Erstere in der Ueberzeugung borgte, daß er sein Geld sicher wiederbekommen werde, weil der Schuldner ein rechtschaffener Mann sei, während der Letztere nicht hoffen kann, es von einem Schurken wiederzubekommen. Verhält sich nun die Sache in Wirklichkeit so, so sind die Ansprüche der beiden Personen nicht die gleichen¹⁶⁾. Allein selbst wenn die Sache in Wirklichkeit sich nicht so verhielte, beide Theile aber jeder eine solche Meinung von dem andern hegen, so würde doch ihre Handlungsweise wenigstens keine unpassende sein.

8. Es trifft also auch hier ein, was ich schon oftmals gesagt habe¹⁷⁾: alle Sätze, welche menschliche Empfindungen und Hand-

¹⁴⁾ Der Sinn des letzten Satzes und der Partikel „denn“ ist der, daß mit diesem Satze Aristoteles ein entscheidendes Moment dafür in die Waagschale legt, daß man in solchen Fällen, wie der eben bezeichnete Collisionssfall, die allgemeine Meinung für sich haben würde, wenn man sich durch sein Gefühl bestimmen ließe, zu Gunsten des Vaters gegen das strenge Recht, welches der Andere (der Auslöser) geltend mache, zu entscheiden.

¹⁵⁾ Wie in dem obigen Beispiel, wo Kindesliebe und Kindespflicht die überwiegenden Momente sind.

¹⁶⁾ Oder: so ist die Forderung keine billige; die Forderung nämlich: „wer mir geborgt hat, dem muß ich wieder borgen“.

¹⁷⁾ E. I, Kap. 3, §. 4; II, Kap. 2, §. 3; VII, Kap. 1, §. 5.

lungen zum Gegenstande haben, erhalten ihre genauere Bestimmung nur nach Maßgabe der betreffenden speziellen Fälle, mit denen sie es zu thun haben.

So viel indeß ist leicht zu sehen, daß es nicht Pflicht ist, Allen dasselbe wieder zu leisten, und selbst nicht Pflicht, seinem Vater alles und jedes zu gewähren, sowie ja auch dem Zeus selbst nicht alle Opfer gebracht werden¹⁸⁾.

7. Da es nun andere Pflichten sind, die wir gegen unsere Aeltern, andere, die wir gegen Brüder, gegen Wohlthäter, gegen Umgangsgenossen zu erfüllen haben, so gilt als Regel, daß wir Jedem dasjenige zu erweisen haben, was ihm speziell zukommt und unserem Verhältnisse zu ihm angemessen ist. Und hiernach scheinen denn auch die Menschen im Leben zu verfahren. Zu Hochzeiten laden sie vorzugsweise ihre Geschlechtsverwandten¹⁹⁾ ein, weil dieselben zum Geschlechte gehören und somit auch bei allen Vorfällen und Handlungen, welche dasselbe betreffen, gemeinsam theilhaftig sind; und aus demselben Grunde ist es auch bei Leichenbegängnissen allgemeine Ansicht, daß sich die Verwandten vorzugsweise zu denselben einzufinden haben²⁰⁾.

8. Was den Lebensunterhalt betrifft, so darf es wohl als die allervornehmste Pflicht gelten, mit demselben die Eltern zu versorgen, weil wir zu denselben in dieser Beziehung im Verhältnisse von Schuldnern stehen, und weil es ein höheres Gebot der Sittlichkeit ist, den Urhebern unseres Daseins das Leben zu erhalten als uns selbst.

¹⁸⁾ Die letztere Wendung scheint auf ein Sprichwort anzuspiesen. — Ausführlicher heißt es hier in der Eudem. Ethik (p. 1244 a. 12 Bekk.): „Nicht Alles hat man dem Vater zu leisten, sondern Einiges auch der Mutter. Wird ja doch auch dem Zeus nicht Alles geopfert, und nicht alle Ehrenbezeugungen nennt er sein, sondern nur gewisse bestimmte!“

¹⁹⁾ Ueber die Theilnahme der Geschlechtsverwandtschaften bei Hochzeiten s. Wachsmuth, Hellen. Alterthumskunde II, 1, S. 215 ff. Becker, Charikles II, S. 469.

²⁰⁾ Man vgl. Becker, Charikles II, S. 180. Nach Solons Gesetzen durfte mit Ausnahme der Verwandten kein Weib unter 60 Jahren einer Leiche folgen. Nach der Bestattung durften nur die Verwandten das Trauerhaus betreten. S. Wachsmuth II, 2, S. 80.

Auch Ehrenbezeugung sind wir den Eltern schuldig wie den Göttern, doch nicht alle Ehren — denn es gibt eine solche, die wir dem Vater, und eine andere, die wir der Mutter zu erweisen haben — und ebensovienig die, welche dem Weisen oder dem Heerführer gebührt, sondern nur die, welche dem Vater, und ebenso die, welche der Mutter speziell zukommen. — 9. Ferner haben wir überhaupt jeder älteren Person die ihrem Alter gebührende Ehre zu zollen, indem wir vor ihnen aufstehen, ihnen bei Tisch den Ehrenplatz einräumen, und was dergleichen mehr ist ²¹⁾. — Im Verhalten zu guten Freunden und Brüdern geziemt sich Freimüthigkeit und bereitwillige Mittheilung Alles dessen, was man hat und besitzt. Und so muß es denn auch unsere Sorge sein, unsern Verwandten, Zunftgenossen, Mitbürgern und allen übrigen mit uns Verbundenen stets das ihnen speziell Gebührende zu geben und zu leisten, und Dasjenige auszumitteln, was einem Jeden in Rücksicht auf Verwandtschaft und sittlichen Werth oder Bedürftigkeit zukommt. Bei Blutsverwandten ist freilich solche Beurtheilung leichter, bei Fremden dagegen ist dieselbe schon schwieriger. Darum dürfen wir sie aber doch nicht unterlassen, sondern man muß in der Bestimmung der verschiedenen Grade der Verbindlichkeit gerade so weit gehen, als es eben möglich ist.

Drittes Kapitel.

Eine weitere schwierige Frage ist die: ob man die Freundschaften mit solchen Personen, die nicht dieselben blieben, auflösen darf oder nicht.

Ich meine indessen, daß es in Bezug auf solche, die nur wegen des Angenehmen oder wegen des Nützlichen Freunde waren, doch wohl gar nicht unangemessen ist, die Freundschaft mit ihnen aufzulösen, sobald sie jene Eigenschaften nicht mehr haben. Denn diese Eigen-

²¹⁾ Vgl. über die bevorzugte Stellung des Alters bei den Hellenen, und zumal in Sparta: Diog. Laert. im Leben des Pythagoras VIII, 25; Platon, Staat V, p. 465 a. und die Anmerkungen der Ausleger zu Cicero vom Alter XVIII, 63; Aft zu Platon's Staat IV, p. 425 b.